

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1986

Geschäftszahl

85/14/0160

Rechtssatz

Sonderausgaben unterliegen - abgesehen von einigen Ausnahmen, die sich unmittelbar aus § 18 EStG 1972 ergeben - der Regelung des § 19 EStG 1972. Auch der zweite Satz des § 19 Abs 2 EStG 1972 gilt für Sonderausgaben (Hinweis E 25.1.1983, 83/14/0004).